

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

daß Jemand beabsichtigte Citronenholz zu kaufen, und nun auf einen bestimmten Tisch consentirt, den er irrthümlich für einen Tisch von Citronenholz hält; oder umgekehrt, daß Jemand einen bestimmten Tisch kaufen will, wobei er von der irrigen Voraussetzung ausgeht, dieser sei von Citronenholz (veluti si mensas quasi citreas emat). Die Behauptung von Savigny's, daß nach zerstörter Form die übrigbleibenden Holzstücke bei feinerem und geringerem Holze gleich werthlos zu sein pflegen, ist gewiß nicht aus der Natur der Sache geschöpft. Ein Tischler wird aus einem großen Tische von massivem Citronenholze, der aber eine antiquierte form hat, mehrere kleinere, aber elegantere Tische machen können; daher liegt es in der Natur der Sache, daß er die Absicht haben kann, indem er auf einen bestimmten Tisch consentirt, Citronenholz zu kaufen. Hier wird der Irrthum die Ungültigkeit des Geschäfts nach sich ziehen müssen; die l. 21 § 2 cit. aber, woselbst wir mit Savigny „emtionen esse" lehren, reflectirt auf den anderen, gewiß häufiger eintretenden Fall, wo der Irrthum des Käufers als bloßes Motiv auf den Beschluß desselben einwirkte. —

XI.

Ueber den neuesten Zustand der Leistungen in Bezug auf die Civilprozeßgesetzgebung, Gerichtsverfassung und würdige Stellung des Advokatenstandes insbesondere über die neuesten Erzeugnisse der Gesetzgebung in Bezug auf Anordnung von Handelsgerichten.

Von

Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes No. V im vorigen Heft.)

Unserer übernommenen Verpflichtung treu, unseren Lesern alle neuern Erzeugnisse in dem Gebiete der Gesetzgebung in

Bezug auf den bürgerlichen Prozeß und die Gerichtsverfassung mitzutheilen, sind wir diesmal im Stande, auf zwei wichtige Gesetze die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken und zwar auf die Bremische Handelsgerichtsordnung [1]) und das neue Badische Gesetz über Gerichtsverfassung [2]). Unverkennbar wächst die Bedeutung der Handelsgerichte mit jedem Jahre. Man sieht immer mehr ein, daß die Gesetzgebung auch durch die Art des Schutzes, welchen sie den Handelsleuten in Bezug auf ihre Rechtsangelegenheiten giebt, für die Beförderung des Handesverkehrs sorgen muß. Die Schnelligkeit, mit welcher ein Handelsstreit entschieden wird, kommt dabei vorzüglich in Betrachtung. Wollte man auch in den gewöhnlichen Gerichten für Handelssachen nur ein besonderes mehr oder weniger von dem ordentlichen Verfahren abweichendes Verfahren einführen, so würde dadurch dem Bedürfnisse nicht hinreichend abgeholfen werden; schon überhaupt würde die Einführung von zwei verschiedenartigen Prozeßformen bei dem nämlichen Gerichte manche Störungen haben; entweder müßte die Gesetzgebung im wesentlichen die ordentlichen Prozeßformen zum Grunde legen und für die Verhandlung der Handelssachen nur ein abgekürztes in einigen Punkten von dem ordentlichen abweichendes Verfahren vorschreiben, oder sie müßte für die zuletzt genannten Streitigkeiten ein ganz abweichendes eigenthümliches Verfahren anordnen. Thut sie das Erste, so ist vorauszusehen, daß die an die ordentlichen Prozeßformen gewohnten Richter möglichst an dieselben sich halten, und, wie die Erfahrung vieler Länder lehrt, in welchen der sogenannte sumarische Prozeß gilt, und wo auch die summarisch verhandelten Streitsachen wegen eines übertriebenen Strebens nach Gründlichkeit sehr lange dauern, mit einer die Rechtsuchenden oft zur Verzweiflung bringenden Gründlichkeit, die Handelsprozesse verzögern würden. — Wählt aber die Ge-

1) Vom 16. Juni 1845.

2) Vom 6. März 1845.

setzgebung den zweiten Weg, so ist der eigenthümliche dem Bedürfnisse der Handelsstreitigkeiten entsprechende Prozeß vorausſichtlich nicht zweckmäßig verhandelt, wenn die Richter, welche regelmäßig eine andere Prozeßform anzuwenden haben, und daran gewöhnt sind, für die Handelssachen einen andern Prozeß anwenden sollen, der wesentlich mit einer andern Besetzung der Gerichte zusammenhängt, als diejenige ist welche bei den ordentlichen Gerichten des Staats eintritt. Es ist nämlich gewiß, daß eine handelsgerichtliche Verhandlung und Entscheidung nur dann sich zweckmäßig bewähren wird, wenn entweder das Gericht ausschließend nur mit Kaufleuten besetzt ist, oder doch mehrere Kaufleute unter den rechtsgelehrten Richtern zu Gericht sitzen; für das Handelsrecht kann es keinen größeren Nachtheil geben als den, daß nur nach dem allgemeinen Civilrechte des Landes die Handelssachen entschieden, und das Handelsgesetzbuch wo es schweigt, oder nur Vorschriften andeutet, aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche des Landes ergänzt wird. Dies wird aber immer geschehen, wo rechtsgelehrte Richter urtheilen. Ueberall jedoch entscheiden in Handelssachen gewisse, jedem Kaufmann allgemein bekannte Gebräuche; schon die Ausdrücke deren er sich bei seinen Geschäften bedient, werden nach den dem Kaufmann vorschwebenden Ansichten und Uebungen gebraucht, z. B. bei dem Indossament bei der Formel: sans protêt; das Benehmen des Kaufmanns richtet sich nach dem allgemeinen oder besondern Handelsgebrauche, z. B. bei dem Commissionär, der von verschiedenen Kaufleuten widersprechende Aufträge bekömmt. Sind Kaufleute Mitglieder des Gerichts, so beurtheilen sie nach den ihnen bekannten Gewohnheiten des Handelsstandes auch die vorkommenden Geschäfte, legen die Ausdrücke im Sinne der Contrahenten aus und würdigen das Benehmen der Geschäftsleute. Fast in jedem handelsrechtlichen Streite kommen Fragen vor, die nur von dem des Handels völlig Kundigen richtig beantwortet werden können, z. B. wenn der Fabrikant über die Identität gewisser Waaren, die er einem anderen Kaufmann zusendete, und

darüber ob die ihm vorgezeigten Waaren von ihm fabricirt sind, sich erklären soll und es darauf ankömmt, ob dem Fabrikanten, der die Erklärung ablehnt, zugemuthet werden kann, seine Waaren wieder zu erkennen. Wie wichtig z. B. ist die Frage: ob der Kaufmann einen erhaltenen Brief unbeantwortet lassen darf und was aus dem Schweigen gefolgert werden kann[3]). Wenn das aus rechtsgelehrten Richtern bestehende Gericht über solche Fragen, für deren Beantwortung die Partheien auf Handelsgewohnheiten sich berufen, urtheilen soll, so ist die Folge, daß entweder das Gericht auf die Gewohnheiten gar keine Rücksicht nimmt, und die Geschäfte, die unter ganz anderen Voraussetzungen geschlossen wurden, nach unpassenden civilrechtlichen Normen beurtheilt, oder auf den Beweis des Gewohnheitsrechts erkennt und dadurch ein verzögerliches kostspieliges Beweisverfahren veranlaßt; während, da wo Richter aus dem Handelsstande urtheilen, die mit den Handelsgewohnheiten vertraut sind, es keiner Beweisführung bedarf, und die Streitigkeiten schnell und gerecht entschieden werden. Daraus erklärt es sich auch warum überall, wo besondere Handelsgerichte bestehen, die Einrichtung als sehr zweckmäßig gepriesen wird und in anderen Städten der allgemeine Wunsch die Einführung von Handelsgerichten fordert. So blühend der Handel in Bremen ist, entbehrte dennoch diese Stadt ein Handelsgericht. Schon 1817 war der Vorschlag zur Errichtung eines solchen gemacht; und zwar sollte nach dem damaligen Plane das nur aus Mitgliedern des Handelsstandes bestehende Handelsgericht gar nicht an das positive Civilrecht, sondern nur an die besonderen örtlichen Gesetze und Gewohnheiten und aus der Natur der Geschäfte fließenden Rechtsbegriffe gebunden sein;

---

3) Die trefflichste Abhandlung über diese Fragen, mit Zergliederung aller vorkommenden Fälle, mit Anführung der Gewohnheiten und Gesetze aller Völker in der ausgezeichneten Sammlung: Giurisprudenza del Codice di Comercio e delle altre leggi relative, compilat. dal avv. Mantelli. Alessandria 1844—45. Erster Theil. p. 19—35.

dies Gericht sollte bei allen Handelsstreitigkeiten, ehe sie an das ordentliche Gericht gelangen, einen Vergleich versuchen, und wenn dieser nicht zu Stande kömmt, den Fall als Gericht entscheiden, wenn beide Partheien sich dem Urtheil des Handelsgerichts unterwerfen. Man vereinigte sich 1817 über die Annahme dieses Vorschlags nicht. Die Zahl der Stimmen, welche in Bremen die Einführung von Handelsgerichten forderten, vermehrten sich in der neuesten Zeit immer mehr. Die zu der Bearbeitung eines Vorschlags der Handelsgerichtsordnung 1844 niedergesetzte Commission machte auch den Vorschlag von 1817 zum Gegenstande ihrer Berathung; mit Recht verwarf die Commission nach dem von ihr bearbeiteten guten und an trefflichen praktischen Bemerkungen reichen Berichte diesen Vorschlag. Es war nämlich vorauszusehen, daß eine Einrichtung, nach welcher die Entscheidung von Handelssachen durch Handelsgerichte nur von der freiwilligen Unterwerfung beider Partheien unter das Handelsgericht abhängen sollte, an den erfahrungsmäßig eintretenden Verhältnissen scheitern würde, daß diejenigen Partheien, welche aus Zahlungsunvermögen oder aus unlautern Absichten einem Prozesse sich aussetzen, gar kein Interesse haben, daß der Streit schnell entschieden wird, vielmehr durch einen langsamen Gang des Verfahrens, durch die Möglichkeit viele juristische Zwischenpunkte hereinzuziehen, durch eine Befugniß den Prozeß durch mehrere Instanzen durchzuführen, nur gewinnen können, und daher nicht Lust haben werden, sich dem eine schleunige Entscheidung der Sache gewährenden Handelsgerichte zu unterwerfen. Es mußte aber noch eine höhere Rücksicht in Betrachtung gezogen werden; es mußte nämlich der Bürgerschaft oder der Stadt Bremen selbst daran liegen, daß gewisse sichere und gleichförmige handelsrechtliche Grundsätze und Entscheidungsnormen sich bilden, deren Kenntniß am besten beiträgt, daß die Handelsgeschäfte allmählig diesen Grundsätzen gemäß geschlossen daß jene Vorsichtsmaßregeln beobachtet und jene Arten des Benehmens eingehalten werden, von welchen jeder Handeltreibende weiß,

daß das Handelsgericht sie fordert und er daher auf keinen Schutz vom Gericht rechnen kann, wenn er nicht jenen Normen gemäß seine Geschäfte einrichtet. Schon das öffentliche Interesse fordert daher eine Einrichtung, nach welcher alle Handelssachen unabhängig von dem Willen der Partheien an das Handelsgericht gebracht werden. — Auf diese Art vereinigte man sich den Vorschlag eines aus Handelsleuten bestehenden Gerichts zu machen. Der bearbeitete Entwurf des Handelsgerichts erhielt die Genehmigung der Bürgerschaft, und das aus §§ 67 bestehende Gesetz wurde am 16. Juli 1845 verkündet. Nach diesem Gesetze (§ 1) besteht das Handelsgericht aus 2 rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats, von denen stets Einer den Vorsitz führt, und aus 7 Kaufleuten der Bremischen Börse; für Fälle der Verhinderung kaufmännischer Theilnehmer sind vier kaufmännische Stellvertreter berufen. Die Wahl der kaufmännischen Mitglieder, und zwar sowohl der ordentlichen als der stellvertretenden, geschieht von der Kaufmannschaft. (§ 3) Die rechtsgelehrten Mitglieder des Gerichts werden von dem Senat ernannt. Nach § 3 sind wahlberechtigt alle kaufmännischen Mitglieder des Senats so wie des Collegiums der Altermänner und von den übrigen Angehörigen der Bremischen Börse diejenigen, welche das 30. Jahr ihres Alters vollendet haben, die zu bürgerlichen Ehrenämtern überhaupt erforderlichen Eigenschaften, so wie das Bremische Bürgerrecht mit Handelsfreiheit besitzen und seit 5 Jahren in Bremen in eigenen Geschäften etablirt gewesen sind. (Ueber die Wahl und Besetzung des Gerichts § 4—15). Nach § 17 sind als Handelssachen alle Civilstreitigkeiten anzusehen, welche in Handelsverhältnissen ihren Grund haben, oder darauf unmittelbar sich beziehen, die Partheien mögen dem Handelsstande angehören oder nicht. Der § 18 bezeichnet nur einzelne Sachen, die namentlich (wie der § sagt) dahin zu rechnen sind[4]): wenn beide Partheien dem Handelsstande

---

4) Der § 18 nennt: 1) Ankäufe von rohen oder verarbeiteten

angehören, so ist nach § 19 anzunehmen, daß ihre Streitigkeit aus Handelsverhältnissen herrührt, sofern nicht das Gegentheil klar vorliegt. Kommen Streitpunkte, die nicht auf Handelsverhältnisse Bezug haben, in einer Handelssache vor, so ist zwar auch das Handelsgericht darüber zu entscheiden befugt, es kann aber auch die Erledigung derselben an das, abgesehen von dem Handelsgericht, zuständige Gericht verweisen. Eine Klage die nicht vor das Handelsgericht gehört, hat dasselbe von Amtswegen abzuweisen (§ 22). Von der Parthei aber, wenn sie nicht die Einrede der Incompetenz vorschützt, kann auf die Unterlassung solcher Abweisung keine Beschwerde gegründet werden. Nach § 25 hat das Handelsgericht nach den bestehenden Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten zu entscheiden; nach § 26 finden die Vorschriften der Bremischen Gerichtsordnung auch auf das Handelsgericht Anwendung. Zur Erlassung eines Endurtheils oder eines in die Sache eingreifenden Zwischenerkenntnisses ist die Theilnahme des Vorsitzers und wenigstens zwei kaufmännischer Mitglieder erforderlich (§ 29). Die Partheien können ihre Sache selbst verhandeln, oder durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen (§ 31). Als Bevollmächtigte sind außer den Sachführern nur solche Personen zulässig, welche dem Gerichte zur Vertretung geeignet erscheinen und aus solchem Geschäftsbetriebe nicht ein Gewerbe zu machen versuchen (§ 32). Nach § 33 ist das Gericht immer befugt einer Parthei die Annahme eines Sachführers

---

Stoffen, um sie so wie sie sind oder in veränderter Beschaffenheit wieder zu verkaufen. 2) Unternehmungen von Fabriken, Manufakturen, Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäften, Wechsel-, Bankier- und Mäklergeschäften. Klagen aus Wechselbriefen, Assignationen, kaufmännischen Geldübermachungen. 4) Societätsverträge in Bezug auf Handelsgeschäfte; Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Detailhändlern, Bankiers, Mäklern einerseits und ihren Gewerbsvorstehern, Buchhaltern, Commis, Lehrburschen oder sonstigen in ähnlichen Verhälsnissen stehenden Personen &c.

aufzuerlegen. Die Vorträge der Partheien geschehen mündlich. Ausnahmsweise kann nach den besonderen Verwickelungen des Sachverhältnisses das Gericht ein schriftliches Verfahren für die Sache überhaupt oder auch für bestimmte Prozeßverhandlungen vorschreiben oder gestatten. Auch steht es demselben frei, nach stattgehabten mündlichen Verhandlungen der Partheien die Einreichung einer schriftlichen Darstellung des wesentlichen Inhalts ihrer Vorträge zu bewilligen oder aufzuerlegen. Nach § 35 kann das Gericht wegen die einer Aufklärung bedürfenden Thatsache, in jeder Lage der Sache einer Parthei, die Beibringung der darauf bezüglichre Urkunden auferlegen. Nach § 36 tritt in der mündlichen Verhandlung Folgendes ein: Der Vorsitzer hat, wenn er oder ein Gerichtsmitglied eine Aufklärung für nothwendig hält, durch geeignete Fragen an die Partheien, diese zur Erläuterung oder Vervollständigung ihrer Vorträge zu veranlassen. Die in der Sitzung vorgetragene Klage hat der Beklagte sogleich zu beantworten. Zur Fortführung des Verfahrens kann die Parthei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines andern Termins beantragen. Zur sofortigen Erklärung über die von dem Gegner vorgetragenen Thatumstände und beigebrachten Beweismittel, ist sie aber in dem Falle verpflichtet, wenn sie davon, daß der Gegner jene Umstände und Beweismittel gegen sie geltend mache, spätestens am vorletzten Tage vor dem Termin, oder bei der Ladung zu demselben, mittelst Desinuation Anzeige erhalten hat. Mit dieser Anzeige muß, wenn eine Urkunde in Frage steht, eine abschriftliche Mittheilung derselben verbunden werden; der Vorsitzer kann jedoch auch Deposition bei der Gerichtscanzlei gestatten. Die Rechtsnachtheile des Ausbleibens einer Parthei treten gegen sie in Ansehung der vom Gegner benutzten Thatumstände und Beweismittel ein, wenn entweder in ihrer Gegenwart deren Geltendmachung schon früher geschehen, und der Termin zu ihrer Erklärung darüber angesetzt war, oder doch vorab eine Anzeige auf die

vorstehende Weise an sie ergangen ist. Provokationen wegen Berühmung eines Klaganspruchs finden bei dem Handelsgericht nicht Statt, sondern sind bei den sonst zuständigen Gerichten anzubringen (§ 38). Der gegen die Competenz des Gerichts vom Beklagten erhobene Einwand berechtigt denselben in keinem Falle die Einlassung auf die Klage zu verweigern (§ 40). Jede Parthei kann (nach § 41) sofort den Beweis ihrer Behauptungen, ohne daß es vorab einer Beweisauflage bedarf, antreten. Das Gericht hat dann nach seinem Ermessen entweder unter Vorbehalt des Erkenntnisses über die beigebrachten Beweismittel eine Beweisauflage mit Ansetzung eines Beweistermins zu erlassen, oder der bereits geschehenen Beweisantretung Folge zu geben. Im letzteren Falle wird, ohne daß alsdann dem Beweisführer die Beibringung fernerer Beweismittel gestattet ist, dem Gegner zur Erklärung über die geschehene Beweisantretung, wenn jene noch nicht erfolgt ist und nicht sofort erfolgen kann, so wie zur Antretung des Gegenbeweises ein Termin angesetzt. Bei dem Zeugenbeweise geschieht (§ 45) die Vernehmung der Zeugen zu Protokoll und zwar in der Sitzung selbst, oder falls das Gericht es für nöthig erachtet, durch einen Commissär. Nach § 46 ist die Vernehmung nach vorgängiger Erklärung des Zeugen über die geschehenen allgemeinen Fragen auf alle Umstände zu richten, welche derselbe in Ansehung der Beweispunkte anzugeben vermag, und zwar ohne Unterschied ob die Aussagen einen dem Beweisführer günstigen oder nachtheiligen Erfolg haben können. Nach § 47 steht es den Partheien frei bei der Abhörung gegenwärtig zu sein, und ohne jedoch die Vernehmung zu unterbrechen, die Befragung den Zeugen über solche Punkte zu beantragen, welche zur richtigern oder deutlichern Auffassung seiner Meinung oder zur genauern Erforschung der Wahrheit dienen können. Nach §. 49 tritt die Rechtswirkung welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich führt, sobald die Vernehmung der Beweiszeugen beendigt worden, in Rücksicht auf den Beweis, und sobald die Ver-

nehmung sämmtlicher Gegenbeweiszeugen geschehen ist, in Ansehung des Gegenbeweises von selbst ein. Bedarf es eines gutachtlichen Berichts Sachverständiger, so bleibt es nach § 51 dem Gericht überlassen bei der Ernennung der damit zu beauftragenden Personen nach Maaßgabe der Gerichtsordnung zu verfahren, oder auch solche unmittelbar selbst und zwar in der Zahl welche es nach den Umständen für nöthig erachtet, vorzunehmen. Auch ist es dem Gericht überlassen, statt der Einforderung des schriftlichen Gutachtens, die mündliche Erstattung desselben in der Sitzung der Sachverständigen aufzugeben. Hat sich eine Parthei nicht vorab über die Person des ernannten Sachverständigen erklären können, so muß sie ihre etwaigen Einwendungen gegen dieselbe, bei Strafe des Verlustes, spätestens am folgenden Tage, nachdem ihr die Ernennung bekannt gemacht ist, in der Gerichtscanzlei zu Protokoll anzeigen. Nach § 53 kann das Gericht über solche Gegenstände, deren Begutachtung einer kaufmännischen Beurtheilung unterliegt, wenn es nicht etwa aus sonstigen Gründen die Einholung eines gutachtlichen Berichts für erforderlich hält, unmittelbar vermöge eigener besonderer Sachkunde seiner Mitglieder, die Entscheidung erlassen. Nach § 54 kann das Gericht über das Dasein oder Nichtdasein handelsrechtlicher Gewohnheiten aus eigener Wissenschaft seiner Mitglieder erkennen, falls es nicht die Anordnung eines Beweisverfahrens darüber für nothwendig hält. — Nach § 55 findet auch gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts das Rechtsmittel der Revision wie nach der Gerichtsordnung Statt, und zwar nur in allen Fällen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde mehr als 30 Thaler und höchstens 300 Thaler an Werth hat. — Die Vorträge der Partheien werden selbst, wenn in erster Instanz ein schriftliches Verfahren Statt gefunden hat, mündlich gehalten, falls nicht das Gericht schriftliche Eingaben erfordert. Die Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt unter dem Vorsitz desjenigen rechtsgelehrten Mitglieds des Gerichts, welches bei dem angefochtenen Erkenntnisse nicht wirksam gewesen ist, und unter

Theilnahme von wenigstens 4 kaufmännischen Mitgliedern. Das Gesetz gestattet noch die Restitution, die Nichtigkeitsklage und wenn der Gegenstand der Beschwerde 300 Thaler übersteigt, gegen handelsgerichtliche Urtheile (§ 57—59). Während in Hamburg gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse keine Berufung an das Obergericht Statt findet, hat das Bremische Gesetz § 61 nur da die Berufung gestattet, wenn die Beschwerdesumme mehr als ein Tausend Thaler beträgt. Unsere Leser werden bemerken, daß die mitgetheilte Handelsgerichtsordnung viele merkwürdige Bestimmungen enthält, vorzüglich ist es zweckmäßig, daß in § 53—54 ausgesprochen ist, daß das Gericht über Gegenstände deren Begutachtung einer kaufmännischen Beurtheilung unterliegt, über handelsrechtliche Gewohnheiten aus eigener Wissenschaft seiner Mitglieder erkennen kann; unfehlbar erhalten dadurch erst die Urtheile des Handelsgerichts ihren gehörigen Werth. Die Richter werden auf diese Art die einzelnen Rechtssätze nach ihrem wahren praktischen Gesichtspunkte und dem handelsrechtlichen Bedürfnisse auffassen, und der Umstand, daß die größere Zahl der Mitglieder des Gerichts Kaufleute sind, wird hindern, daß nicht eine, bei Anwendung der Sätze des allgemeinen Civilrechts durch rechtsgelehrte Richter häufig vorkommende Starrheit eintritt, weil diese Richter gewohnt sind, die Regeln des Civilrechts ausnahmslos auf handelsrechtliche Fälle anzuwenden [5]), und die durch das kaufmännische Be-

5) In einem von dem Merkantilgericht in München verhandelten Falle (in Posset gerichtl. Entscheidungen in Wechsel- und Merkantilsachen. München 1844. S. 428) hatte das Gericht über die Frage: wenn eine Waare, falls sie dem Empfänger nicht entsprechen oder unbrauchbar sein sollte, zur Disposition des Absenders gestellt werden müsse, und wie weit das edictum edilitium anwendbar ist, entschieden, daß nothwendig Modifikationen des Civilrechts eintreten; in einem ganz ähnlichen Falle der an das Spruchcollegium kam, hatten die Civilrichter, bei denen keine Kaufleute mitwirkten, in 3 Instanzen die unbedingte Anwendung des röm. Rechts behauptet; in einem ande-

dürfniß und die Gewohnheit bewirkte Modifikation der Rechtssätze nicht anzuerkennen, vielmehr den Beweis des behaupteten Gewohnheitsrechts zu fordern, während in Zukunft in Bremen die kaufmännischen Richter, ohne den kostspieligen und verzögerlichen Umweg der Beweisführung der Gewohnheit selbst, aus eigener Kunde dies Gewohnheitsrecht würdigen und anwenden. Auch wird in einer Reihe von Fällen, in welchen rechtsgelehrte Richter ihre Zuflucht zu Sachverständigen nehmen müssen, das Bremische Handelsgericht aus eigener Kenntniß über technische Verhältnisse entscheiden. — Sehr zu billigen ist es, daß in der Regel kein schriftliches Verfahren eintreten soll, sondern auf den Grund freier mündlicher Vorträge der Partheien zu entscheiden ist. Der Bericht der Commission beruft sich auf die in Bremen selbst zur Zeit der franzöſ. Justizverfassung, und in Hamburg bei dem dortigen Handelsgerichte gemachten günstigen Erfahrungen. Weise ist auch der im § 31 ausgesprochener Grundsatz, nach welchem die Partheien ihre Sache selbst verhandeln, aber auch der Sachführer sich bedienen können; und Billigung verdient es, daß das Gericht immer die Befugniß hat, in Fällen, in welchen die Parthei selbst oder ihr Bevollmächtigter nicht die nöthige Gewandtheit hat, zweckmäßig vorzutragen, die Annahme eines Sachführers aufzulegen, damit gehörig vorbereitet und juristisch begründet die Vorträge gehalten werden.

Bemerkenswerth sind die Urtheile welche der Hamburgische Bericht[6]) über das seit 1815 blühende Handelsgericht ausspricht; insbesondere wird bezeugt, daß sich die dort einführte mündliche Verhandlung vortheilhaft bewährt habe; auch wird es gebilligt, daß die nicht juristische Mitwirkung im Verhältniß zur juristischen stärker, und die Besetzung des Gerichts mit zwei Kaufleuten unter dem rechtsgelehrten Vorsitzer, zweckmäßig ist. Es wird bezeugt, daß in der bei

ren Falle wurde auf Beweis der behaupteten Gewohnheiten erkannt, und die Beweisführung dauerte über 18 Monate.

6) Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juli 1842. Hamburg 1843. S. 195.

weitem größeren Mehrzahl der Fälle die abgegebenen Erkenntnisse aus Einstimmigkeit der Vota hervorgehen, was die Zweckmäßigkeit des Zusammenwirkens der kaufmännischen Intelligenz und Erfahrung mit dem rechtsgelehrten Elemente zu beweisen scheint. Auch die Schnelligkeit des Verfahrens wird gerühmt [7]), insbesondere auch bezeugt, daß regelmäßig jede Sache in einer Audienz spruchreif verhandelt wird. Als wohlthätig wird die Einrichtung gerühmt, daß nach vorgängiger Cautionsleistung des Klägers ein Erkenntniß für provisorisch vollstreckbar erklärt werden kann, und daß das Verfahren weit wohlfeiler ist als bei anderen Sachen, ergiebt sich aus den Mittheilungen im Bericht S. 201. — Die materielle Wahrheit wird, nach den Angaben des Berichts, durch das mündliche Verfahren, durch das Fragerecht der Richter, durch die Befugniß des Gerichts, persönliche Vernehmung der Partheien anzuordnen, sehr befördert, und die Moralität der Anwälte sowohl als der streitenden Theile hat durch das Handelsgericht und das mündliche und öffentliche Verfahren desselben so gewonnen, daß ungeachtet der Vermehrung des kaufmännischen Verkehrs die Zahl der Prozesse bei dem Handelsgericht abgenommen hat, und man nur von einer geringen Zahl der gegenwärtig entschiedenen Sachen sagen kann, daß sie nicht entweder aus Mißverständniß oder unrichtiger Rechtsansicht, oder aus faktischer Unmöglichkeit die Verpflichtung zu erfüllen entstanden sind. Daß durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Rechtsbildung befördert wird, ergiebt sich nach dem Zeugnisse des Berichts [8]) daraus, daß eine Reihe von Streitfragen, welche in frühern Zeiten zu gerichtlichen Verhandlungen Veranlassung gaben, einer feststehenden Rechtsansicht gewichen sind. Als Fehler

---

7) Der Bericht verschweigt nicht, daß in manchen Fällen die handelsgerichtlichen Prozesse Monate und selbst Jahre lang dauern können; der Bericht (S. 199) giebt die Ursachen dieser Verzögerung an, die zum großen Theile in den bei dem höheren Gerichte eintretenden schriftlichen Verfahren liegen.

8) S. 204.

der bestehenden Einrichtungen hebt der Bericht drei hervor, und zwar 1) die zu ausgedehnte Befugniß der Berufung gegen Zwischenurtheile und Dekrete zu ergreifen; 2) die Einrichtung, daß die Zeugenverhöre vor einer Commission des Handelsgerichts und nicht vor sämmtlichen Richtern Statt finden; 3) daß die Berufung in Sachen über 300 M. B. nicht an das Obergericht, sondern von einer Kammer des Handelsgerichts an die andere geht; nach der Erfahrung sollen die Discussionen, bei welchen meistens die Mitglieder der beiden verschiedenen Kammern einander schnurstraks entgegenstehen, selten neue Argumente oder schärfere Auffassungen zu Tage fördern. — Während in Deutschland bei den Handelsgerichten überall eine Mischung des juristischen Elements und der kaufmännischen Intelligenz vorkömmt, und wenigstens der Vorstand des Handelsgerichts ein Jurist ist, geht Italien von einer anderen Ansicht aus. Das neueste italienische Handelsgesetzbuch des Königreichs Sardinien [5]) ist in dem Geiste der in Italien allgemein verbreiteten Ansicht verfaßt, daß das Handelsgericht rein aus Kaufleuten bestehen muß und selbst der Vorstand ein Kaufmann sein soll; die Mitglieder dieses Gerichts werden immer für 2 Jahre aus der Mitte der durch ihre Rechtschaffenheit, Ordnungsgeist und gute Handelsführung ausgezeichnete Kaufleute gewählt und von dem Könige bestätigt (Codice art. 661); bei jedem Handelsgericht aber wird ein rechtsgelehrter Ratgeber (Consultore legale) ernannt, welcher bei den Sitzungen und Berathungen des Handelsgerichts gegenwärtig ist, und seine berathende Stimme mündlich oder schriftlich über alle Rechtspunkte abgiebt, über welche das Gericht seine Meinung fordert, oder wo er bei Gelegenheit der Abstimmung es für nothwendig erkennt, seine Rechtsansicht auszusprechen; außerdem muß er das Handelsgericht bei der Ausfertigung seiner Urtheile unterstützen (Codice art. 663). Nach

5) Codice di Comercio per gli stati d. S. M. de Re di Sardegna. Torino 1842. Libro quarto.

Art. 670 soll die Verhandlung der Sachen vor dem Handelsgericht ohne Zuziehung von Sachführern geschehen. Die Partheien verhandeln persönlich oder durch Bevollmächtigte. Die regelmäßige Verhandlung findet Statt in Sitzungen des Handelsgerichts; allein nach Art. 685 werden alle Streitsachen im Betrage von 300 Lire von einem Handelsrichter abgeurtheilt, der nach der Reihe für jede Woche von dem Gerichte zur Verhandlung der geringern Streitsachen bestellt wird. — In Italien wird dieser Einrichtung, nach welcher nur Kaufleute urtheilen und das juristische Mitglied kein Stimmrecht hat, sondern nur Rathgeber ist, und wo selbst der Präsident ein Kaufmann ist, der Vorzug vor jeder anderen Einrichtung gegeben, weil rein nach dem Handelsbedürfnisse und den Handelsgewohnheiten die Handelssachen entschieden werden; während da wo ein rechtsgelehrter Richter, insbesondere ein rechtsgelehrter Präsident entscheidende Stimme hat, man den nachtheiligen Einfluß der Verschiedenheit der Elemente besorgt, und insbesondere glaubt, daß der Jurist, wenn er recht gewandt ist und durch seine Beredsamkeit imponirt oder durch die rechtsgelehrte Darstellung Einfluß übt, leicht einer der zwei Handelsrichter auf seine Seite bringt, so daß eine Mehrheit vorhanden ist, die nicht genug die handelsrechtlichen Elemente beachtete. Die Aufstellung des rechtsgelehrten Rathgebers gewährt den Richtern die nothwendigen juristischen Kenntnisse ohne einen Zwang über sie auszuüben.

In Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege bei den Handelsgerichten liefert die neue Statistik Frankreichs ein lehrreiches Ergebniß [10]. Die Zahl der handelsrechtlichen Streitsachen zeigt sich im Zunehmen: 1841 waren 159,188; 1842 1,65,814 und im J. 1843 1,76,450 Streitsachen bei den Handelsgerichten anhängig; dennoch ist die Zunahme der handelsgerichtlichen Prozesse in Frankreich nicht so stark, als die der übrigen bürgerlichen Streitsachen. Während die letzten

10) Comte général de l'administratur de la justice civile et comerciale en france, pendant l'année 1843. Paris 1845. pag. 180.

eine Vermehrung von 10 Procent nachweisen, ergiebt sich bei den erstern nur eine Vermehrung von 5 Procent. Am Ende des J. 1842 waren bei den Handelsgerichten noch unerledigt 6876, so daß 1843 mit den neu hinzugekommenen 1,76,450 — 1,83,326 Fälle zu entscheiden waren. Daß die handelsgerichtlichen Entscheidungen rascher erfolgen als die der übrigen Gerichte, ergiebt sich aus der Vergleichung, daß die Civilgerichte Frankreichs 1843 $^{7}/_{10}$ aller anhängigen Sachen entschieden, die Handelsgerichte dagegen $^{19}/_{20}$. Es blieben nämlich von diesen 1,83,326 Sachen 6923 am Ende von 1843 unerledigt. Es ergingen in erster Instanz 11,878 endliche Urtheile auf den Grund gepflogener Verhandlungen, und 36,211 in letzter Instanz; 14,947 ergingen Ungehorsamsurtheile in erster und 82,302 solche Urtheile in letzter Instanz. Auffallend ist die große Zahl von Ungehorsamsurtheilen, während bei den ordentlichen Gerichten höchstens nur der dritte Theil der Erkenntnisse Ungehorsamsurtheile enthält. Es deutet die Erscheinung darauf, daß vor den Handelsgerichten viele Sachen angebracht wurden, bei welchen die Beklagten keine gegründeten Einwendungen vorgetragen hatten, nur nicht bezahlen wollten oder konnten und wegen des Mangels von Einwendungen in den Sitzungen nicht erschienen. Von den ergangenen Urtheilen der Handelsgerichte waren nur 23,969 solche, welche durch Appellation angegriffen werden konnten, nur gegen 916 wurde vor dem 1. Januar 1843 und gegen 1963 während des Jahres Appellation eingelegt; in 1081 Fällen erfolgte Bestätigung des Urtheils, und 474 wurden ganz oder theilweise abgeändert, und in 427 Fällen erfolgte Vergleich oder Zurücknahme der Berufung.

Cassation wurde 1843 gegen handelsgerichliche Urtheile nur in 27 Fällen ergriffen; in 20 Fällen wurde die Cassation verworfen in 7 zugelassen.

Wir machen noch unsere Leser auf einen interessanten Aufsatz des Prof. Wenzel über das Wirken der ungarischen

Wechselgerichte seit 1841 aufmerksam [11]). Die in dem Aufsatze angeführten Erfahrungen und Rechtsfälle sind sehr belehrend.

Zu den Staaten in welchen in neuester Zeit Handelsgerichte eingeführt wurden, gehört das Großherzogthum Baden. Schon 1840 wurde in der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung der durch Petitionen mehrerer Städte veranlaßte Vorschlag die Einführung solcher Gerichte berathen; der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes war Berichterstatter der Commission, welche auf die Anordnung solcher Gerichte antrug [12]). Die zweite Kammer stimmte dem Antrage bei und beschloß den Großherzog zu bitten, einen darauf bezüglichen Gesetzesentwurf den Kammern vorlegen zu lassen; damals hatte der Beschluß keine Folge: allein die wiederholte Prüfung der Sache überzeugte die Staatsregierung von der Zweckmäßigkeit der Handelsgerichte, und der 1844 den Kammern vorgelegte Gesetzesentwurf ihrer Gerichtsverfassung enthielt § 26—39 den Vorschlag solcher Gerichte; das Gesetz vom 6. März 1845 über Gerichtsverfassung, über dessen Berathung und Inhalt noch mehr in dieser Zeitschrift angeführt werden muß, erhebt die Vorschläge zum Gesetze. Darnach können (§ 28) in Städten in welchen sich ein größerer Handelsstand befindet, auf dessen Antrag ein Handelsgericht errichtet werden. Nach § 5 des Gesetzes bestehen die Handelsgerichte in erster Instanz aus dem Amtsrichter und zwei mitstimmenden Handelsleuten; in zweiter Instanz aus einem Senat des Hofgerichts von 5 Mitgliedern, welchem ebenfalls zwei mitstimmende Handelsleute beigegeben werden. Nach § 29 müssen die Handelsleute welche in erster und zweiter Instanz urtheilen, und ihre Stellver-

---

11) Abgedruckt in der Zeitschrift: „Der Jurist." Herausgegeben von Wildner. Wien 1844. XI. Bd. S. 355. XII. Bd. S. 18 ꝛc.

12) Ueber die Einrichtung der Handelsgerichte meinen Aufsatz im Staatslexikon von Rotteck und Welker. VII. S. 337.

treter wenigstens 25 Jahre alt sein, fünf Jahre lang selbstständig auf eigne Rechnung oder als Handelsverwalter Handelsgeschäfte getrieben haben und am Sitze des Gerichts wohnen; sie werden von den im Bezirke des Handelsgerichts wohnhaften Handelsleuten gewählt. Nähere Vorschriften über die Wahl werden nachfolgen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Gerichtsbeisitzer aus dem Handel erhalten keinen Gehalt. Sie treten jedes Jahr zur Hälfte aus (§ 30). Nach § 32 umfaßt die Zuständigkeit der Handelsgerichte alle Streitigkeiten über Handelssachen der im Bezirk des Handelsgerichts wohnenden Handelsleute unter sich oder mit ihren Handelsverwaltern, Handelsgehülfen, Handlungsdienern, Lehrlingen, Markthelfern, desgleichen die Ganten der Handelsleute. Wohnt nun der Beklagte, nicht auch der Kläger im Bezirke des Handelsgerichts, oder gehört nur der Beklagte nicht auch der Kläger zu den im § 32 bezeichneten Personen, so hat letzterer, insofern der Gegenstand eine Handelssache ist, die Wahl, ob er die Klage bei dem Handelsgerichte oder bei dem ordentlichen Gerichte anbringen will. — Bei dem Dasein einer Streitgenossenschaft wird sie so wie in den Fällen des § 32 einer Parthei als im Bezirk wohnend, oder als jeder im § 32 bezeichneten Person gehörig, betrachtet, wenn diese Voraussetzung auch nur bei einem der mehreren Streitgenossen eintritt. — Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bürgermeister (§ 15) ist die Zuständigkeit der Handelsgerichte durch den Werth des Streitgegenstandes nicht beschränkt. Auch findet die Vorschrift des §. 1154 der Prozeßordnung [13]) bei den Handelsgerichten keine Anwendung. Nach § 35 kann, wenn die Beisitzer aus dem Handelsstande in Beziehung auf das Ergebniß vorgelegter Handelsbücher oder die Beschaffenheit von Waaren, oder das Dasein und die Art von Handelsgewohnheiten, überhaupt in Beziehung auf die bei einem Rechtsstreit vorkom-

13) Sie beziehen sich auf die Verhandlung bei den Collegialgerichten der untersten Instanz.

menden Handelsfragen unter sich einverstanden sind, die Auferlegung oder Erhebung eines Beweises, insbesondere auch die Erhebung von Gutachten umgangen werden. Für das Verfahren der Handelsgerichte gelten nach § 36 die Bestimmungen der Prozeßordnung mit folgenden Abweichungen: 1) die Handelsgerichte können nach Umständen die erste Erstreckung einer, wenn auch noch so kurzen Frist oder die Verlegung einer selbst auf den Tag der Verfügung angesetzte Tagfahrt verweigern, insofern nicht erhebliche Hinderungsgründe bescheinigt sind. Eine Vorladung auf den nämlichen Tag ist jedoch nur wirksam, wenn die Einhändigung an die Parthei in Person oder doch an ihre Handelsverwalter geschah. Die Handelsgerichte können ferner den Partheien die am Sitze des Gerichts oder in der Nähe desselben wohnen, insofern in einzelnen Fällen die persönliche Vernehmung derselben räthlich erscheint, in Person vorladen; in welchem Falle ihre Vertretung nur durch Handelsverwalter oder Handelsgehülfen geschehen kann, welche für die Parthei das in Frage stehende Geschäft selbst besorgt haben. Die Handelsgerichte können ferner in Fällen wo mehrere Streitgenossen vorhanden sind, dieselben anweisen, daß sie Einen von ihnen zum Empfange der Verfügungen und Urtheile bevollmächtigen. Sie können auch, wo die Appellationsanzeige aufschiebbare Wirkung hat, im einzelnen Falle aussprechen, daß ein Urtheil und in welcher Beziehung es einstweilen vollstreckt sein soll. Nach § 37 gehören Gesuche um Zahlungsbefehle und Vollstreckungsgesuche an die Amtsgerichte. Der Amtsrichter ist Vorstand des Handelsgerichts. Nach § 38 können für die im Kreise eines Hofgerichts bestehenden Handelsgerichte, entweder bei demselben Hofgerichte ein Handelssenat errichtet, oder es können diese Handelsgerichte dem Handelssenat eines andern Hofgerichts untergeordnet werden. Wenn am Sitze des Hofgerichts ein Handelsgericht erster Instanz ist, so werden als Beisitzer des Senats auch die zum Handelsgerichte gewählten Beisitzer, die jedoch nicht in erster Instanz mitwirkten, genommen. Die Oberappellation gegen ein

hofgerichtliches Urtheil zweiter Instanz in Handelssachen geht an das Oberhofgericht. Gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil, wodurch das hofgerichtliche abgeändert wird, findet, wenn die Beschwerde 500 Gulden beträgt, die Oberappellation an den vollen Rath des Oberhofgerichts.

(Fortsetzung folgt.)
